

DAS VIERTE CORONA- STEUERHILFEGESETZ UND WEITERE MASSNAHMEN

(Stand: 1. Juli 2022)

Das Coronavirus ist immer noch gegenwärtig und hat unverändert einen Einfluss auf die Gesellschaft. Auch künftig ist nicht abschätzbar, was (noch) kommen wird bzw. welchen Herausforderungen wir uns (noch) stellen müssen. Die Notwendigkeit von weiteren steuerlichen Erleichterungen verdeutlicht das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2022.

Allerdings sind viele Erleichterungen, insbesondere für Grenzpendler, erweiterte Stundungs- und eingeschränkte Vollstreckungsmaßnahmen, Anpassung von Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, steuerfreie Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer, zivil- und gesellschaftsrechtliche Regelungen bereits ausgelaufen. Auch die viel genutzten Hilfsprogramme (Überbrückungshilfen I bis III, III Plus, November und Dezemberhilfen, Neustarthilfe etc.) laufen letztmalig mit der Überbrückungshilfe IV und der Neustarthilfe 2022 Ende Juni 2022 aus.

Mit unserer Darstellung möchten wir Ihnen einen Überblick zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz und den noch bestehenden vereinzelt Maßnahmen geben. Gleichzeitig ist aber auf die laufenden Entwicklungen hinzuweisen, die immer wieder zu Änderungen in den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen führen.



ÜBER BDO

BDO zählt mit über 2.100 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

www.bdo.de

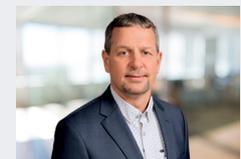
KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Katrin Driesch

Steuerberaterin,
Senior Managerin,
Grundsatzabteilung Tax & Legal
Telefon: +49 40 30293-153
katrin.driesch@bdo.de



Roland Speidel

Steuerberater, Rechtsanwalt,
Senior Manager,
Grundsatzabteilung Tax & Legal
Telefon: +49 40 30293-133
roland.speidel@bdo.de





INHALT

A. Viertes Corona-Steuerhilfegesetz	3
1. Steuerfreie Sonderzahlungen - Pflegebonus.....	3
2. Steuerliche Behandlung des Kurzarbeitergeldes	3
3. Homeoffice Pauschale.....	3
4. Wegfall des Abzinsungsgebots von Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz.....	3
5. Degressive Abschreibung	4
6. Erweiterung der Höchstbeträge für den Verlustrücktrag	4
7. Verlängerung der Investitionsfristen bei Investitionsabzugsbeträgen	4
8. Verlängerung der Investitionsfristen bei Reinvestitionen	4
9. Fristverlängerungen bei Steuererklärungen	4
B. Weiterhin noch bestehende Erleichterungen	5
1. Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen.....	5
2. Förderung der Hilfe für in der Corona-Krise Betroffene.....	5
3. Umsatzsteuer bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts	6
4. Erleichterungen für Freiwillige in Impfzentren	6

A VIERTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ

1. STEUERFREIE SONDERZAHLUNGEN - PFLEGEBONUS

Neben dem bisherigen „Corona-Bonus“ für alle wird nun ein eigener Bonus für „Pflegekräfte“ gem. § 3 Nr. 11b EStG eingeführt. Anspruchsberechtigt sind z. B. Arbeitnehmer bei ambulanten Pflegediensten oder -einrichtungen, Dialyseeinrichtungen oder Krankenhäusern. Der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu gewährende steuerfreie „Pflege-Bonus“ kann bis max. EUR 4.500 betragen, ist im Zeitraum vom 18. November 2021 bis 31. Dezember 2022 auszahlend und wird nicht auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II angerechnet.

Im Gegensatz zum Entwurf hat sich im Gesetz der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert, der ursprüngliche Betrag von EUR 3.000 erhöht und die zu zahlende Prämie muss nicht mehr aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Regelungen erfolgen. Demnach können nun auch freiwillig gewährte Zahlungen des Arbeitgebers unter diese Vorschrift fallen.

2. STEUERLICHE BEHANDLUNG DES KURZARBEITERGELDES

Beim Kurzarbeitergeld handelt es sich um eine steuerfreie Lohnersatzleistung, vergleichbar dem Kranken- oder Elterngeld. Solche Leistungen sind zwar steuerfrei, werden jedoch in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung aufgenommen und verpflichten zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, weil sie dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegen. Die pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld liefen zum 30. Juni 2022 aus. Das betrifft insbesondere die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, höhere Leistungssätze oder eine längere Bezugsdauer.

Vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs sieht das Bundeskabinett derzeit eine Sonderregelung bis zum 30. September vor. Demnach soll weiterhin Kurzarbeitergeld gezahlt werden können, wenn 10 % der Beschäftigten eines Betriebs vom Arbeitsausfall betroffen sind.

3. HOME OFFICE PAUSCHALE

Grundsätzlich sind Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht abzugsfähig. Der Abzug ist aber zulässig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (voller Abzug der Aufwendungen) oder für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (Abzug bis zu EUR 1.250 pro Jahr).

Liegt auch im Jahr 2022 kein häusliches Arbeitszimmer vor oder die Steuerpflichtigen verzichten auf den Ansatz, können diese alternativ für höchstens 120 Tage, an denen sie ausschließlich im Homeoffice betrieblich oder beruflich tätig sind, EUR 5 pro Tag, also max. EUR 600 im Jahr geltend machen. Ein zusätzlicher Abzug von Fahrtkosten ist weiterhin für diese Tage ausgeschlossen. Ausführliche Informationen zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sowie der Pauschale finden Sie auf unserer Webseite in unserem diesbezüglichen [BDO Insight](#), dessen Erläuterungen auch aktuell noch Gültigkeit haben.

4. WEGFALL DES ABZINSUNGSGEBOTS VON VERBINDLICHKEITEN IN DER STEUERBILANZ

Bisher waren unverzinsliche Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen und entsprechend mit dem Barwert zu bewerten. Davon ausgenommen sind betriebliche Schulden, deren Laufzeit weniger als 12 Monate beträgt oder auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden Verbindlichkeiten in der Handelsbilanz generell mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, also nicht abgezinst. Diese Ungleichheit wird nun mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz beseitigt, denn das Abzinsungsgebot in der Steuerbilanz entfällt ab dem 1. Januar 2023.

Auf die Abzinsungsverpflichtung kann auch vor dem 1. Januar 2023 für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungszeiträume verzichtet werden. Dafür ist lediglich ein formloser Antrag notwendig, der jedoch nur einheitlich für alle betroffenen Wirtschaftsjahre gestellt werden kann. Die Pflicht, Rückstellungen abzuzinsen, bleibt auch weiterhin bestehen.

5. DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Auch für 2022 wird der steuerliche Investitionsanreiz der degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erhalten bleiben. Die Wirtschaftsgüter müssen im Veranlagungszeitraum 2022 hergestellt oder angeschafft werden. Ebenso bleibt eine außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung unzulässig; Sonderabschreibungen z. B. gem. § 7g Abs. 5 EStG können jedoch neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

6. ERWEITERUNG DER HÖCHSTBETRÄGE FÜR DEN VERLUSTRÜCKTRAG

Der Verlustrücktrag gemäß § 10d EStG war zunächst bei Einzelveranlagung auf EUR 1 Mio. und bei Zusammenveranlagung auf EUR 2 Mio. begrenzt. Diese Obergrenzen wurden mehrfach angehoben und werden nun mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes von EUR 10 Mio. bei Einzelveranlagung bzw. auf EUR 20 Mio. bei Zusammenveranlagung auf die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 erweitert.

Die schon des Öfteren diskutierte Maßnahme, den Zeitraum für den Verlustrücktrag zu erweitern, wird nun endlich im Gesetz berücksichtigt. Der Rücktrag nach § 10d EStG wird ab dem Jahr 2022 zwar dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet, jedoch erfolgt dieser zwingend in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre. Damit entfällt die Möglichkeit, auf den Verlustrücktrag (teilweise) zu verzichten, also die Höhe des gewünschten Verlustrücktrags selbst festzulegen.

Mit der erneuten Änderung durch das Gesetz sind erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024 die ursprünglichen Obergrenzen für den Verlustabzug von EUR 1 Mio. bzw. EUR 2 Mio. wieder anzuwenden. Die Erweiterung des Verlustrücktrags gem. § 10d Abs. 1 EStG ist auch für die Körperschaftsteuer anzuwenden. Die Einführung eines gewerbesteuerlichen Verlustrücktrags ist weder beschlossen, noch geplant.

7. VERLÄNGERUNG DER INVESTITIONSFRISTEN BEI INVESTITIONSABZUGSBETRÄGEN

Hat ein Steuerpflichtiger im Hinblick auf eine zukünftige Anschaffung einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in Anspruch genommen, ist dieser nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres auch für die begünstigte Investition zu verwenden. Andernfalls ist er rückgängig zu machen, was regelmäßig Steuernachforderungen mit entsprechenden Zinsen auslöst.

Infolge der Corona-Pandemie wurde die Frist für in 2017 und 2018 abgezogene Beträge um ein bzw. zwei Jahre auf vier bzw. fünf Jahre verlängert. Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren reguläre dreijährige oder bereits verlängerte Investitionsfrist in 2022 ausläuft, wird nun um ein weiteres Jahr auf vier, fünf oder sechs Jahre verlängert.

8. VERLÄNGERUNG DER INVESTITIONSFRISTEN BEI REINVESTITIONEN

Zur Vermeidung einer sofortigen Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens können Steuerpflichtige gem. § 6b EStG eine Rücklage bilden. Diese sog. Reinvestitionsrücklage muss innerhalb von vier Jahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter übertragen oder – mit entsprechenden steuerlichen Folgen – aufgelöst werden. Die Reinvestitionsfrist des § 6b EStG wird erneut um ein Jahr verlängert, wenn die Rücklage wegen Zeitablaufs am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahrs aufzulösen gewesen wäre. Mit der erneuten Verlängerung endet die Frist erst am Schluss des nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahres.

9. FRISTVERLÄNGERUNGEN BEI STEUERERKLÄRUNGEN

Für nicht beratene Steuerpflichtige endet die Abgabefrist für die Steuererklärungen grundsätzlich sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres. Wird ein Lohnsteuerhilfeverein, ein Steuerberater oder eine andere zur Beratung befugte Person mit der Erstellung einer Erklärung beauftragt, endet die Abgabefrist prinzipiell erst mit Ablauf des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetze werden die Abgabefristen erneut, jedoch gestaffelt verlängert:

	VZ 2020	VZ 2021	VZ 2022	VZ 2023	VZ 2024	VZ 2025
für beratene Steuerpflichtige	31.08.2022	31.08.2023	31.07.2024	02.06.2025	30.04.2026	01.03.2027
für nicht beratene Steuerpflichtige	01.11.2021/ 02.11.2021	31.10.2022/ 01.11.2022	02.10.2023	02.09.2024	31.07.2025	31.07.2026

Dementsprechend werden die Fristen für die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen ebenfalls verlängert. Der Zinslauf beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Nun wird dieser Karenzzeitraum für die Jahre 2020 und 2021 auf 21 Monate, 2022 auf 20 Monate, 2023 auf 18 Monate und 2024 auf 17 Monate ausgedehnt.

B WEITERHIN NOCH BESTEHENDE ERLEICHTERUNGEN

1. VORÜBERGEHENDE VERLÄNGERUNG DER REINVESTITIONSFRISTEN

Bereits mit **BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2021** wurden die in R 6.6 geregelten Fristen bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung jeweils um zwei Jahre verlängert, wenn sie in einem nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden. Die genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

2. FÖRDERUNG DER HILFE FÜR IN DER CORONA-KRISE BETROFFENE

Die mit BMF-Schreiben gewährten steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für in der Corona-Krise Betroffene vom 9. April 2020 und deren Ergänzungen vom 26. Mai bzw. 18. Dezember 2020, wurden mit den Schreiben vom 14. und 15. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Demnach genügt weiterhin für Spenden in diesem Zusammenhang ein vereinfachter Zuwendungsnachweis in Form eines Bareinzahlungsbeleges oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes.

Gemeinnützige Körperschaften können nach wie vor erhaltene Spenden, eigene Mittel, Räume oder Personal trotz abweichender Satzung steuerbegünstigt zur Unterstützung bei körperlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Hilfsbedürftigkeit verwenden oder diese zur Verfügung stellen.

Unternehmen können auch künftig Zuwendungen (Wirtschaftsgüter, unentgeltliche Leistungen etc.) aus dem inländischen Betriebsvermögen für durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich Geschädigte oder mit der Bewältigung der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) als Betriebsausgaben behandeln. Im Gegenzug sind die Leistungen bei den Empfängern Betriebseinnahmen.

Die umsatzsteuerbare Überlassung von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei - jedoch nur, soweit die Umsätze der jeweiligen Einrichtungen nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind, also z. B. für Überlassungen zwischen den in § 4 Nr. 16 UStG genannten Einrichtungen. Für die Anwendung der genannten Umsatzsteuerbefreiungen ist eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht erforderlich. Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie z. B. Krankenhäuser oder Kliniken, wird von der Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen. Dennoch können die entsprechenden Vorsteuerbeträge nach den BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020 und 14. Dezember 2021 unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG im Billigkeitswege entgegen Abschn. 15.15 Abs. 1 UStAE geltend gemacht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug beabsichtigte, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar bereitzustellen.

Nach wie vor kann bei Sachspenden von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet werden.

Arbeitnehmer können einen Teil ihres Nettolohns spenden, wenn der Arbeitgeber die Zahlung an eine spendenempfangsberechtigte Einrichtung weiterleitet. Der gespendete Anteil wird nicht in der jeweiligen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen und die Zuwendung kann nicht zusätzlich als private Spende geltend gemacht werden. Aufsichtsratsmitglieder können ebenso auf einen Anteil verzichten, jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine Spende, weshalb das hälftige Abzugsverbot bestehen bleibt.

Ein Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2022 aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaften unschädlich.

Ebenso ermöglicht die Finanzverwaltung steuerbegünstigten Organisationen eine Erleichterung bei freiwilliger Aufstockung des Kurzarbeitergeldes sowie bei der weiterhin geleisteten Zahlung der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise zumindest zeitweise nicht möglich ist. Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 ergänzt das BMF seine ersten Ausführungen um Erläuterungen bei einer Aufstockung auf über 80 %. Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden.

3. UMSATZSTEUER BEI JURISTISCHEN PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hatten sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22 S. 3 UStG) dafür entschieden, § 2b UStG für Umsätze vor dem 1. Januar 2021 noch nicht anzuwenden. Denn im Zuge des Übergangs zur Neuregelung des § 2b UStG mussten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts die bisher praktizierten Formen der Zusammenarbeit auf den Prüfstand stellen und gegebenenfalls entsprechend anpassen, um auch künftig den umsatzsteuerlichen Anforderungen zu genügen. Aufgrund von pandemiebedingten Verzögerungen wurde mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betreffend § 2b UStG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

4. ERLEICHTERUNGEN FÜR FREIWILLIGE IN IMPFZENTREN

Auch im Jahr 2022 können freiwillige Helfer*innen in den Impf- und Testzentren die sog. Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale beanspruchen. Die Freiwilligen können jedoch nur eine entsprechende Pauschale in Anspruch nehmen, wenn es sich bei dem Auftrag- oder Arbeitgeber um eine gemeinnützige Einrichtung oder einen öffentlichen Arbeitgeber handelt. Bei Impfzentren ist es ausreichend, wenn dieses im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unter Hinzuziehung von Privaten oder gänzlich von Privaten betrieben wird. Sind die Voraussetzungen gegeben, können Personen, die direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind, die Übungsleiterpauschale in Höhe von EUR 3.000 in Anspruch nehmen. In der Verwaltung und der Organisation von Impf- oder Testzentren engagierte Personen können dagegen die Ehrenamtspauschale in Höhe von EUR 840 nutzen.

Sind Freiwillige in beiden Bereichen tätig, können auch beide Pauschalen nebeneinander berücksichtigt werden. Außerdem ist zu beachten, dass es sich um einen Jahresbetrag handelt, der nur einmal im Kalenderjahr gewährt wird.